



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10990**  
Datum: 05.09.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Frau Sabine Wolff  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2012	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Satzung der Zweitwohnungssteuer**

Das Verwaltungsgericht Halle hat nun bereits zum dritten Mal die Regelung für eine Zweitwohnungssteuer in Halle (Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer) beanstandet. Im Urteil wurden gleich mehrere Fehler in der Satzung der Stadt aufgeführt. Obwohl die Stadtverwaltung die Satzung bereits nachgebessert hat, bestehen offenbar weitere Fehler.

Da diese Formfehler nicht zum ersten Mal nachgewiesen werden, frage ich:

1. Wie erklärt die Stadtverwaltung, dass erneut keine rechtskonforme Satzung erarbeitet werden konnte? Mit anderen Worten gefragt, inwieweit verfügt die Stadtverwaltung über ein Ablaufverfahren der juristischen Prüfung einer Satzung, welches gewährleistet, dass solche Mängel nicht entstehen können?
2. Welche personellen Konsequenzen werden daraus gezogen?
3. Welche Kosten sind aus dem wiederholten Procedere bereits entstanden?

gez. Sabine Wolff  
Stadträtin NEUES FORUM



Dezernat I  
Finanzen und Personal

**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

Halle (Saale), 12.09.2012

**Sitzung des Stadtrates am 26.09.2012  
öffentlicher Teil**

**TOP: 8.28**

**Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Satzung der Zweitwohnungssteuer  
Vorlage-Nr.: V/2012/10990**

**Antwort der Verwaltung:**

**Zu Frage 1**

Die Unwirksamkeit der Zweitwohnungssteuersatzung ist nicht rechtskräftig geklärt. Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Halle hat die Stadt Anträge auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt.

Die erneute Feststellung der Unwirksamkeit der Zweitwohnungssteuersatzung durch das Verwaltungsgericht Halle beruht darauf, dass die satzungsrechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Rechtsprechung kontrovers beurteilt werden und eine Reihe von Streitpunkten aufweisen. Die Verwaltung verfolgt bei der Vorbereitung von Satzungsentwürfen oder Änderung von Satzungen den Ansatz, auf der Grundlage von Mustersatzungen sowie der Auswertung der Rechtsprechung zu rechtssicheren Ergebnissen zu gelangen. Auch Verfügungen und Erlasse des Landes werden dabei berücksichtigt.

In dem Fall, der vom Verwaltungsgericht Halle entschieden worden ist, stellt sich die Problematik wie folgt dar:

**- Art und Weise der Satzungsbekanntmachung**

Das Verwaltungsgericht hält die Satzung für nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht, weil es die Veröffentlichung des Ausfertigungsvermerkes mit der Originalunterschrift der Oberbürgermeisterin im Amtsblatt für notwendig hält. Die Verwaltung teilt diese Ansicht nicht und sieht sich in Übereinstimmung mit dem Landesverwaltungsamt in der Rundverfügung vom 05.07.2011, Nr. 11/2011. Danach verlangt das Rechtsstaatsprinzip für eine ordnungsmäßige Bekanntmachung einer Satzung nicht auch den Abdruck der eigenhändigen Unterschrift, vielmehr kommt es allein darauf an, ob die Satzung bei der Bekanntmachung im Amtsblatt tatsächlich von der Oberbürgermeisterin ausgefertigt war und die Ausfertigung in der üblichen Form (maschinengedruckte Namensangabe) im Amtsblatt bestätigt wird.

**- Rückwirkende Änderung des Wohnungsbegriffs**

Außerdem meint das Verwaltungsgericht, der Wohnungsbegriff in der Satzung sei

rückwirkend geändert und damit der Kreis der Abgabepflichtigen unzulässig erweitert worden. Hierzu ist zu bemerken, dass der Wohnungsbegriff im Zweitwohnungssteuerrecht kontrovers diskutiert wird. Soweit der Begriff der Hauptwohnung nicht oder nur unzureichend in einer Satzung definiert ist, greift die Rechtsprechung überwiegend auf die melderechtlichen Begriffe der Haupt- und der Nebenwohnung zurück. Die bestehenden Unklarheiten in der vorherigen Zweitwohnungssteuersatzung sind in der jetzt angegriffenen Satzung rückwirkend korrigiert worden und an die Praxis bei der Erhebung angepasst worden. Damit ergibt sich nach Auffassung der Verwaltung keine Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen. Selbst wenn eine solche Erweiterung angenommen würde, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zulässige Rückwirkung vor, weil sich bei einer unklaren Regelung kein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers bilden kann, von einer Abgabe verschont zu bleiben.

#### **- Zeitliche Untergrenze der Zweitwohnungsnutzung**

Das Verwaltungsgericht beanstandet außerdem die Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung, derzufolge eine Zweitwohnung erst dann vorliegen soll, wenn diese Wohnung mindestens 3 Monate genutzt wird. Diese Regelung war in allen bisherigen Zweitwohnungssteuersatzungen in dieser Form enthalten, ist aber jetzt erstmals durch das Verwaltungsgericht beanstandet worden. Die Regelung ist dem Satzungsmuster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt entnommen (Runderlass des MI vom 18.10.2006, MBl. LSA Nr. 43/2006). Diese Regelung ist einer obergerichtlichen Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg unterzogen worden und dort für zulässig erachtet worden. Dieser hält eine zeitliche Untergrenze der Nutzung, ab der eine Eigennutzung als Zweitwohnung steuerpflichtig werden soll, als gerechtfertigt.

#### **- Sonderfall Datschen**

Als weiteren Gesichtspunkt für die Unwirksamkeit der Satzung erkennt das Verwaltungsgericht ein Vollzugsdefizit bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts besteuere die Verwaltung allein die nach Melderecht als Nebenwohnung angemeldeten Zweitwohnungen, während Maßnahmen zu anderen Zweitwohnungen, die nur tatsächlich als Zweitwohnungen genutzt werden, insbesondere Datschen, fehlen würden. Hierzu ist festzustellen, dass sogen. Datschen aufgrund der gesetzlichen Regelungen ebenfalls als Wohnungen aufzufassen sind, die auch dem Melderecht unterliegen. Dazu gehören allerdings einfache Gartenlauben, die nicht zu Wohnzwecken geeignet sind, nicht. Es bleiben letztlich nur solche Fälle übrig, in denen eine Datsche tatsächlich illegal zum dauerhaften Wohnen genutzt wird. Diese Fälle werden ebenfalls von der Zweitwohnungssteuersatzung erfasst, bleiben jedoch praktisch in der Regel unentdeckt, weil das dauerhafte Wohnen kaum nachzuweisen ist.

Abgesehen davon, dass ein Vollzugsdefizit bei der Erhebung der Steuer keinen Satzungsmangel darstellt, sieht die Verwaltung das Vollzugsdefizit nicht als so gravierend an, dass prinzipiell die Steuergerechtigkeit verfehlt würde. Nur in diesem Fall sieht die obergerichtliche Rechtsprechung, an der sich die Verwaltung orientiert hat, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Vollzugsmängel in Einzelfällen, wie sie immer wieder vorkommen, führen hingegen noch nicht zu einer Verfassungswidrigkeit der Norm.

Diese Fragestellungen und den entgegenstehenden rechtlichen Standpunkt hat die Verwaltung in ihrer Begründung zur Zulassung der Berufung geltend gemacht.

#### **Zu Frage 2**

Es besteht bei der Behandlung dieser Angelegenheit kein Anlass für arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Maßnahmen. Diese kommen nur in Betracht, wenn den mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein persönliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Wie in der Beantwortung zur 1. Frage dargelegt, geht es bei der durch das Verwaltungsgericht festgestellten Unwirksamkeit der Zweitwohnungs-

steuersatzung um Rechtsfragen, die von der Verwaltung bei der Erstellung der Satzung berücksichtigt wurden. Wenn ein Gericht zur anderen Auffassung kommt, stellt dies keine dienstliche Verfehlung dar.

### **Zu Frage 3**

Kosten sind der Verwaltung durch die Einlegung von Rechtsmitteln bislang nicht entstanden. Sollte das Oberverwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückweisen und nach zugelassener Berufung die Feststellung des Verwaltungsgerichts bestätigen, kämen bei insgesamt 16 Klageverfahren Gerichtskosten und Anwaltskosten von überschlägig geschätzt 8.400,00 EUR zusammen. Außerdem müsste die festgesetzte Zweitwohnungssteuer, sofern bereits entrichtet, an die Kläger zurückgezahlt werden. Gleichmaßen müsste bei noch anhängigen Widerspruchsverfahren gegen Zweitwohnungssteuerbescheide verfahren werden. Es sind derzeit aktuell 16 Widersprüche anhängig.

Egbert Geier  
Bürgermeister